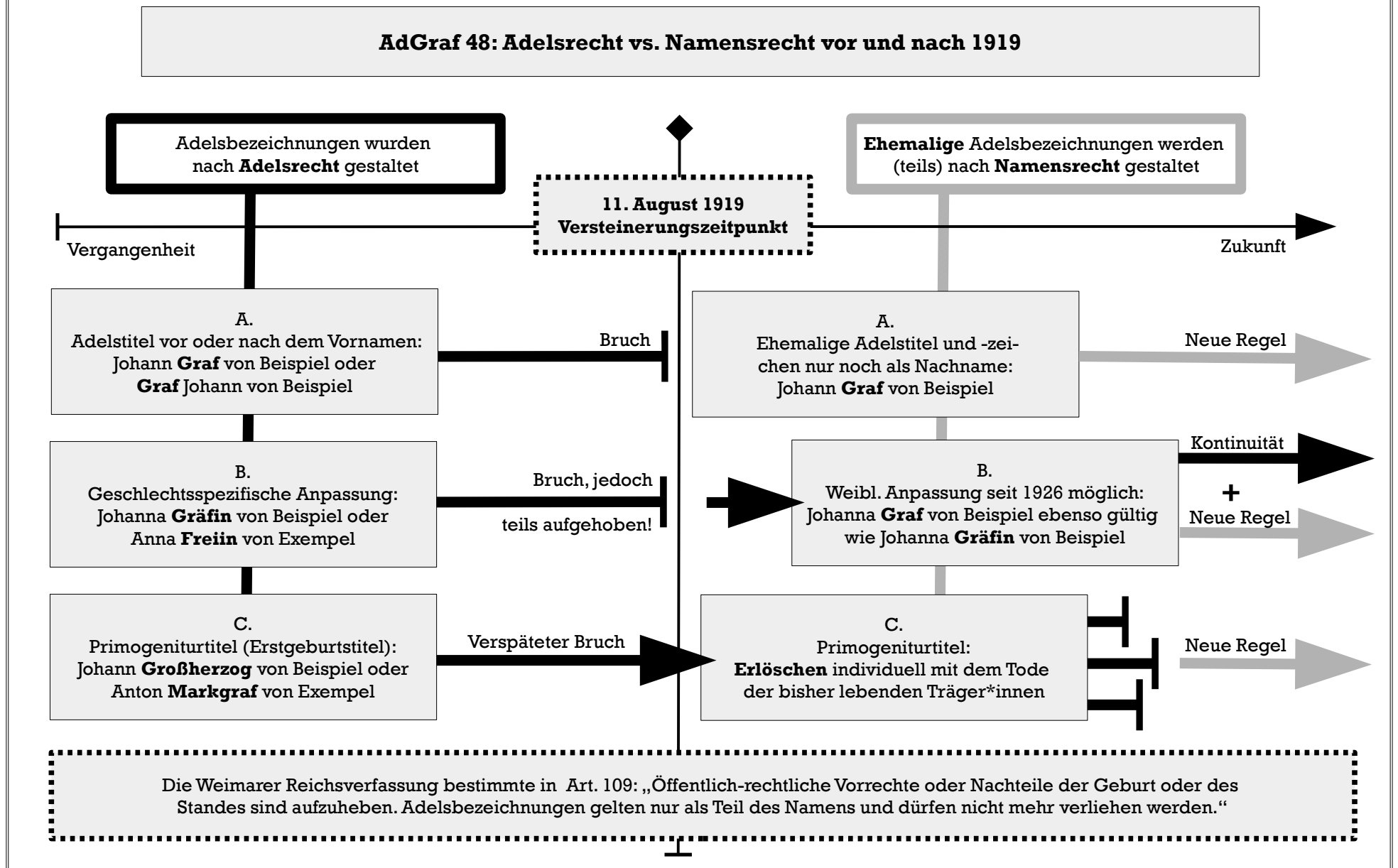


## AdGraf 48: Adelsrecht vs. Namensrecht vor und nach 1919



Text-Quelle: Inspiriert durch Mirbach: Adelsnamen-Adelstitel, Limburg an der Lahn 2. Auflage 1999, S.1-37. Grafik: © Institut Dt. Adelforschung (Kiel 2017).

## **Erläuterung zu AdGraf 48 ~ Adelsrecht vs. Namensrecht vor und nach 1919:**

Die Frage der Verwendung und Gestaltung von Adelsbezeichnungen – unterscheiden lassen sich hier Adelstitel wie Graf, Freiherr, Prinz et cetera einerseits und Adelszeichen wie „von“ andererseits – unterlagen in den deutschen Ländern und im Kaiserreich Österreich(-Ungarn) bis 1919 allein dem Adelsrecht. Dies machte sich vor allem in drei Bereichen bemerkbar, die bei der Namensgebung Unterschiede zu anderen Bevölkerungsschichten festlegte. Adelstitel konnten vor dem Vornamen als Anredeform gebraucht werden (A), sie konnten der weiblichen Form angepaßt werden (B) und es gab innerfamiliär Sonderformen, um besonders bevorzugte Familienmitglieder zu kennzeichnen (König, Kaiser, Großherzog, Erbgroßherzog, Kronprinz, Markgraf, aber auch in Primogeniturfamilien „Graf“ für den Inhaber eines fideikommissarisch gebundenen großen Grundbesitzes, während andere Familienmitglieder nur den untitulierte Adel als „von“ tragen durften). Während nun in Österreich mit der Verfassung am 10. April 1919 alle Adelsbezeichnungen verboten wurden („Johann Graf von Beispiel“ hieß fortan „Johann Beispiel“), entschied sich die Weimarer Nationalversammlung in ihrer (Reichs-) Verfassung vom 10. August 1919 für eine uneindeutige Lösung. Sie überführte die Adelsbezeichnungen in Nachnamen. Und obgleich ab dem sogenannten „Versteinerungszeitpunkt“ der Reichsverfassung nur nach Namensrecht gehandelt werden sollte, ergab sich 1926 durch ein Reichsgerichtsurteil doch wieder eine adelsrechtliche Beurteilung der Namensfrage, weil nun gestattet wurde, neben dem Nachnamen „Graf von Beispiel“ für Frauen auch die Form „Gräfin von Beispiel“ zu benutzen (Kann-Regel). Der judikative Beschluß, der über die NS-Zeit, die BRD und die DDR bis heute in Deutschland weiter gilt, hebelte damit die Absicht der Legislative aus, „Vorrechte der Geburt“ aufzuheben. Denn sie erlaubte ab 1926 der Erinnerungsgemeinschaft des nunmehr historischen deutschen Adels, Privilegien in Anspruch zu nehmen, die für andere Staatsbürger\*innen nicht galten. Zwei Aspekte sind dabei bemerkenswert: a) trotz anderslautender Gesetzesmotive bestehen auch im XXI. Jahrhundert noch Vorrechte der Geburt des ehemaligen Adels, und daher kann b) der sogenannte „Versteinerungszeitpunkt“ wegen der folgenden Aufweichung der Gesetzeslage nur bedingt als „scharfes“ Ende adelsrechtlicher Grundsätze in der Namensführung gelten.

Claus Heinrich Bill M.A. B.A.

Kiel, d.d. 20. Mai 2017